

18.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - Fz - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt 41** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
Klimaschutzgesetzes****Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U),**der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV),**der **Finanzausschuss (Fz),**der **Verkehrsausschuss (Vk),**der **Wirtschaftsausschuss (Wi) und**der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – (§ 3 Absatz 5 – neu – KSG)

In Artikel 1 ist der Nummer 3 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel ist zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern.“ ‘

Begründung:

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird ausdrücklich herausgestellt, dass der Schutz der Grundrechte auf zwei Wegen erfolgen muss. Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels kommt der Staat seiner Schutzpflicht insbesondere auch durch Maßnahmen zur Anpassung nach, die die negativen Folgen des Klimawandels auf die Grundrechte der in Deutschland lebenden Menschen abmildern. Das klimapolitische Handlungsfeld der Klimaanpassung spiegelt sich innerhalb der gesetzlichen Regelungen bisher nicht entsprechend wider, obwohl dieses für die Gefahrenvorsorge und der Abwendung drohender zukünftiger Schäden, auch für kommende Generationen, von elementarer Bedeutung ist. Die Grundlage bietet dabei die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris, wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zur Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen leisten sollen (Artikel 7). Der Entwurf des Europäischen Klimagesetzes setzt diese Maßgabe um und sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten für kontinuierliche Fortschritte im Bereich der Klimaanpassung sorgen sollen (Artikel 4).

Auf Bundesebene wird die Klimaanpassung bisher jedoch weder im bestehenden Bundes-Klimaschutzgesetz, noch im Zuge des vorliegenden Änderungsentwurfes angemessen berücksichtigt. Der „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ sollte vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG und der internationalen Verpflichtungen das Themenfeld Klimaanpassung integrieren und angemessen berücksichtigen.

AV 2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 2 Satz 1 KSG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 3a Absatz 2 Satz 1 das Wort „überwiegend“ zu streichen.

Begründung:

Eine Teilung der Zuständigkeit ist derzeit nicht gegeben und erscheint auch wenig sinnvoll. Vielmehr ist die Gesamtverantwortung für den zu erbringenden Minderungsbeitrag von entscheidender Bedeutung für den Erfolg.

...

AV 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 3 KSG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 3a Absatz 3 das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Die bisher hohen Unsicherheiten der für die Berichterstattung zum LULUCF-Sektor verwendeten Methoden und Daten zur Erfassung der Emissionen aus Quellen und der Einbindung durch Senken sowie auch die in Teilen nicht ausreichenden Grundlagen, um die Wirkung von entsprechenden Maßnahmen in diesem Sektor abzubilden, erfordern einen kooperativen Ansatz. Die Zuständigkeiten für die Forst- und Landwirtschaft liegt überwiegend in der Zuständigkeit der Länder. Ohne die Mitwirkung der Länder und deren regionale Fachexpertise sind die Minderungsziele in der Forst- und Landwirtschaft nicht zu erreichen. Die Zustimmung des Bundesrates ist daher zwingend erforderlich.

AV 4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 KSG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 3a Absatz 3 Nummer 3 nach dem Wort „erlassen“ die Wörter „ , wobei die durch die substituierende Wirkung der Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen bedingte Reduktion von Kohlendioxidäquivalenten in anderen Sektoren dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zugerechnet wird“ einzufügen.

Begründung:

Die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in der Land- und Forstwirtschaft ist nur eine mögliche positive Wirkung auf das Klima. Der Ersatz nicht nachhaltig erzeugter Energie- und Rohstoffe durch die Verwendung von nachwachsender Bio- und Dendromasse hat eine deutlich positivere Wirkung auf die Reduktion der Treibhausgase als die reine Erhöhung der Kohlenstoffspeicher in der Land- und Forstwirtschaft.

Der Verzicht auf eine nachhaltige Holznutzung würde daher deshalb im Ergebnis eher zu mehr Treibhausgasemissionen führen, da entweder fehlendes Holz importiert oder durch nicht nachhaltig erzeugte Werkstoffe bzw. Energieträger ersetzt würde.

Aktuell speichert der Wald jährlich ca. 58 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. Diese Speicherleistung ist aber abhängig vom Altersklassenaufbau des Waldes und der Baumarten. Aktuell ist diese dominiert durch einen hohen Anteil von

...

mittelalten und alten Wäldern aus zuwachskräftigen Fichten und vergleichsweise wenigen jungen Wäldern. Im Klimawandel wird sich diese Alters- und Baumartenstruktur durch Schadereignisse erheblich verändern. Die Fichte wird in den kommenden Jahren erhebliche Flächenanteile verlieren und auch der Altersklassenaufbau wird sich zu jüngeren Altersklassen hin verschieben, da die alten Wälder unabhängig von der Baumart nicht ausreichend anpassungsfähig sind und im Klimawandel absterben werden. Damit sinkt die jährliche Speicherfähigkeit des Waldes erheblich und er entwickelt sich in der Bilanz zunehmend von einer CO₂-Senke zu einer CO₂-Quelle. Die Einsparungsziele würden dann über einen notwendigen Vorratsaufbau einen zunehmenden Nutzungsverzicht bedingen. Dies entspricht letztlich de facto einer Flächenstilllegung, aus der dann eine geringere Versorgung der Gesellschaft mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz folgt. Es steht zu befürchten, dass über diesen Weg die Einsparungsziele erreicht werden müssten. Die Einsparungen würden damit im Wesentlichen zu Lasten der Forstwirtschaft erfolgen und dem Klimaschutz entgegenstehen.

AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 3 Nummer 3 KSG)*

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 3a Absatz 3 Nummer 3 vor dem Wort „Berichterstattung“ das Wort „ganzheitliche“ einzufügen.

Begründung:

Für ein vollständiges Bild über die Klimaschutzwirkungen des LULUCF-Sektors sind neben den Kohlenstoffspeichern im Wald und in den Holzprodukten auch die vermiedenen CO₂-Emissionen durch stoffliche und energetische Substitutionseffekte der Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen. Diese werden in der THG-Verbuchung dem Sektor Energie zugerechnet, müssen im Interesse einer bestmöglichen Grundlage für etwaige politische Entscheidungen jedoch transparent gemacht werden. Doppelanrechnung ist selbstverständlich auszuschließen.

* Im AV-Ausschuss als Hilfsempfehlung zu Ziffer 4 beschlossen.

AV 6. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3a Absatz 3 Nummer 4 KSG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 3a Absatz 3 Nummer 4 das Wort „Berichterstattung“ durch das Wort „Treibhausgas-Berichterstattung“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass die künftig jährlich per Fernerkundung erhobenen Daten ausschließlich für den Zweck der Treibhausgasberichterstattung verwendet und ausgewertet werden. Angesichts der zunehmenden Fähigkeiten von Fernerkundung und Big Data dient diese Präzisierung dem Datenschutz für die betroffenen Eigentümer.

Wo 7. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3b – neu – KSG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

,4. Nach § 3 werden folgende § 3a und § 3b eingefügt:

„§ 3a

< weiter wie Vorlage >

§ 3b

Löschung von europäischen Emissionsrechten durch den Bund entsprechend der Emissionsminderungen der Länder

(1) Die Länder melden jedes Jahr bis zum 30. Juni an den Bund die Menge ihrer Emissionsminderungen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/841 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU fallen.

...

(2) Der Bund löscht in Höhe der nach Absatz 1 gemeldeten Emissionsminderungen europäische Emissionsrechte.“ ‘

Begründung:

Zahlreiche Länder haben sich selbst ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt und eine Klimaneutralstellung der eigenen Verwaltung und des Landes in den eigenen Klimaschutzgesetzen festgehalten. Diese sehen teilweise vor, nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen der staatlichen Behörden durch geeignete Klimaschutzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Vorteil von Kompensationsprojekten im eigenen Land, beispielsweise durch Renaturierung bewirtschafteter Feuchtgebiete (Moore), Nutzung von Wäldern und Böden, besteht insbesondere darin, dass sie im Unterschied zu Maßnahmen in Drittländern nicht Gefahr laufen, als Green Washing diskreditiert zu werden. Diese direkt im Land durchgeführten Kompensationsmaßnahmen werden durch entsprechende Landnutzungsänderungen als werthaltige Zertifikate der Klimaneutralstellung der Verwaltung oder des Landes angerechnet. Gleichzeitig fallen diese Projekte jedoch auch in den Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/841 und sind verpflichtend im Rahmen der nationalen Berichterstattung an die EU als Treibhausgasemissionsminderung zu melden. In der Folge kommt es zu einer Doppelzählung. Zum einen reklamieren die Länder die Emissionsminderung im Rahmen der klimaneutralen Staatsverwaltung für sich und zum anderen verbucht der Bund die Emissionsminderung bei der nationalen Berichterstattung im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841.

Als Lösung wird eine zentrale Registrierung von Emissionsminderungen der Länder, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/841 fallen, und die Löschung von europäischen Emissionsrechten in gleicher Höhe durch den Bund, vorgeschlagen. Der Bund könnte entweder einen Teil der Emissionszuweisungen aus dem Non-ETS Sektor oder Emissionsberechtigungen aus dem ETS Sektor löschen und der freiwilligen Minderungsaktivität zuschreiben. Ein Vorteil dieser Lösung wäre, dass Klimaschutzprojekte in den Ländern, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/841 fallen, ohne Gefahr einer Doppelzählung durchgeführt werden könnten.

...

AV
Vk
Wi
Wo

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (§ 4 Absatz 6 Satz 5 KSG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c sind in § 4 Absatz 6 Satz 5 nach dem Wort „Bundestages“ die Wörter „und des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung:

[nur AV]

[In § 4 Absatz 6 KSG geht es um die Festlegung der zulässigen Jahresemissionsmengen im Jahr 2024 für den Zeitraum 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 für den Zeitraum 2041 bis 2045 in Abstimmung auf die im Gesetzentwurf vorgegebenen jährlichen Minderungsziele, sofern auf Grundlage des § 4 Absatz 7 nicht eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Beteiligung der Länder ist zu stärken, weil die Kooperation von Bund und Ländern aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung und der zum Schluss immer enger werdenden fachlichen Minderungsspielräume gerade auf der Zielgerade immer wichtiger wird.]

{nur Wi}

{ Die Aufteilung der gesetzlich festgelegten Jahresemissionsmengen auf die verschiedenen Sektoren bedeutet eine Abwägung zwischen deren Minderungspotenzialen, den damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen und deren Belangen, die zum großen Teil in der grundgesetzlichen Werteordnung ihren Niederschlag gefunden haben. Sie ist eine grundsätzliche Entscheidung mit erheblichen Auswirkungen auf alle Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und bedarf als solche einer vertieften politischen und gesellschaftlichen Diskussion. Vor diesem Hintergrund ist neben der Befassung des Deutschen Bundestages auch eine Befassung des Bundesrats geboten, auch wenn ein in Artikel 80 Absatz 2 Grundgesetz geregelter Fall nicht gegeben ist. }

[nur Vk, Wo]

[§ 4 Absatz 6 KSG sieht

{nur Vk}

{ in der vorgelegten Fassung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes }

vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die jährlich in grundsätzlich gleichmäßigen Schritten absinkenden zulässigen Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren im Jahr 2024 für die Jahre 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 für die Jahre 2041 bis 2045 festlegt. Die

{nur Vk}

{ im Gesetzentwurf der Bundesregierung }

in § 3 Absatz 1 und 2 KSG angelegten Minderungsziele werden dazu führen, dass der Strombedarf bis zum Jahr 2030 und bis zum Jahr 2050 deutlich an-

...

steigt und damit die Investitionserfordernisse zur Deckung der erhöht benötigten Strommenge ebenfalls zunehmen. Da durch die beabsichtigte Festlegung der zulässigen Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren zugleich die Haushalte und Steuerungserfordernisse der Länder und der Kommunen in erheblicher Art und Weise betroffen sind, ist es angezeigt, dass die Rechtsverordnung neben der Zustimmung des Deutschen Bundestages auch der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die vorgelegte Änderung dient

{nur Wo} { daher }

der Umsetzung dieses Ziels.]

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 16 – neu – KSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Klimaanpassung

(1) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

(2) Die Bundesregierung hat eine Vorbildfunktion und ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

(3) Zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels ergreifen die zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen auf Basis von entsprechenden Daten und Strategien. Der Bund unterstützt dabei unter anderem durch Förderung und geeignete Unterstützungsstrukturen.“ ‘

...

Folgeänderung:

Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ändern:

Nach der Angabe zu § 15 ist folgende Angabe einzufügen:

„§ 16 Klimaanpassung“

Begründung:

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird ausdrücklich herausgestellt, dass der Schutz der Grundrechte auf zwei Wegen erfolgen muss. Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels kommt der Staat seiner Schutzpflicht insbesondere auch durch Maßnahmen zur Anpassung nach, die die negativen Folgen des Klimawandels auf die Grundrechte der in Deutschland lebenden Menschen abmildern. Das klimapolitische Handlungsfeld der Klimaanpassung spiegelt sich innerhalb der gesetzlichen Regelungen bisher nicht entsprechend wider, obwohl dieses für die Gefahrenvorsorge und der Abwendung drohender zukünftiger Schäden, auch für kommende Generationen, von elementarer Bedeutung ist. Die Grundlage bietet dabei die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris, wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zur Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen leisten sollen (Artikel 7). Der Entwurf des Europäischen Klimagesetzes setzt diese Maßgabe um und sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten für kontinuierliche Fortschritte im Bereich der Klimaanpassung sorgen sollen (Artikel 4).

Auf Bundesebene wird die Klimaanpassung bisher jedoch weder im bestehenden Bundes-Klimaschutzgesetz, noch im Zuge des vorliegenden Änderungsentwurfes angemessen berücksichtigt. Der „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ sollte vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG und der internationalen Verpflichtungen das Themenfeld Klimaanpassung integrieren und angemessen berücksichtigen.

Wi 10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Vorlage eines Änderungsentwurfs für das Bundes-Klimaschutzgesetz im Nachgang zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021, in dem Klarheit für zukünftige Generationen und eine realistische Sicht auf den Weg zur Klimaneutralität verlangt wird.

...

- b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Bundesregierung dadurch nun in der Pflicht steht, die richtigen Weichen für die Zielerreichung zu stellen. Bestehende Maßnahmen müssen nachjustiert werden, neue Maßnahmen entwickelt und mit entsprechender Finanzierung hinterlegt werden. Notwendige Innovationen und Technologiefortschritte müssen verstärkt gefördert werden. Gesetze und Regelungen, die derzeit den Ausbau von notwendiger Infrastruktur verhindern, müssen auf den Prüfstand. Für die erfolgreiche Transformation ist es unbedingt erforderlich, den zeitnahen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur zu ermöglichen, den Netzausbau voranzutreiben, Grundlagen für emissionsarme Mobilität sowie einen klimaneutralen Gebäudesektor zu schaffen. Notwendig sind ebenso beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Infrastrukturausbau bei den Erneuerbaren Energien, den Netzen und Speichern sowie gezielte Investitionsanreize für Industrie und Mittelstand.
- c) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Energiewirtschaft überproportional zu der nun vorgeschlagenen Zielerhebung für das Jahr 2030 beitragen soll. So soll die bisher zulässige Jahresemissionsmenge für das Jahr 2030 von derzeit 175 auf 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent reduziert werden, was einer Reduktion des derzeitigen Sektorenziels von mehr als einem Drittel entspricht. Ferner stellt die Absenkung der zulässigen Jahresemissionsmenge für die Energiewirtschaft von 280 Millionen Tonnen in 2020 auf 108 Millionen Tonnen in 2030 eine Reduktion um mehr als 60 Prozent dar. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass im vorgelegten Gesetzentwurf für keinen anderen Sektor eine Reduktion in vergleichbarer Größenordnung vorgesehen ist.
- d) Der Bundesrat weist auf die Vorreiterrolle hin, die die Energiewirtschaft bei den Klimaschutzbemühungen in Deutschland bereits jetzt übernimmt und auch in Zukunft übernehmen wird. Insbesondere weist der Bundesrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass auch das geminderte Emissionsbudget der weiteren Sektoren, insbesondere in der Industrie, entsprechende Elektrifizierungsprozesse beschleunigen dürfte und sich dies nochmal verschärfend auf die energiewirtschaftlichen Bedarfe auswirken könnte.

...

- e) Der Bundesrat weist entsprechend darauf hin, dass die vorgesehene Zielverschärfung für die Energiewirtschaft für das Energieversorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist und nur durch eine äußerst ambitionierte Transformation zu erreichen ist. Aus Sicht des Bundesrates steht außer Frage, dass die Erreichung eines Sektorenziels von 108 Millionen Tonnen in 2030 einer weitergehenden Reduzierung der Kohleverstromung in Deutschland bedarf. Parallel muss auch der Ausbau der erneuerbaren Energien als zentrale Säule eines perspektivisch klimaneutralen Energiesystems engagierter als bisher vorangetrieben werden. Gleiches gilt für den Aus- und Umbau der Energieinfrastrukturen. Außerdem muss aus Sicht des Bundesrates der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft viel engagierter als derzeit vorgesehen forciert und durch kluge Rahmensetzungen ermöglicht werden. Ebenso weist der Bundesrat darauf hin, dass es aus Gründen der Versorgungssicherheit eines deutlichen Zubaus an Gaskraftwerken, die sich zunehmend auf wasserstoffbasierte Energieträger umrüsten lassen, bedarf.
- f) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Klimaschutzziele im Sektor Industrie deutlich verschärft werden sollen. So soll nun eine zusätzliche Minderung von insgesamt 91 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent im Zeitraum von 2020 bis 2030 erfolgen. Zwei Drittel der industriellen Emissionen sind prozessbedingt und nur durch die Entwicklung und Einführung neuer Technologien und Prozesse zu reduzieren. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Industrie aufgrund der hier nur schwer vermeidbaren, prozessbedingten Emissionen angesichts der noch ambitionierteren Klimaschutzziele vor große Herausforderungen gestellt wird.
- g) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die vorgesehene Zielverschärfung im Sektor Industrie nur mithilfe erheblicher Investitionen in Forschung, Entwicklung und Skalierung sowie breite Implementierung von neuen klimaneutralen Prozessen und Technologien zu erreichen ist. Um eine drohende Überlastung der Industrie mit all ihren Konsequenzen zu verhindern, bedarf es verbesserter politischer Rahmenbedingungen und einer adäquaten Förderkulisse, insbesondere einer deutlichen Verbreiterung der Fördertatbestände im Bereich der klimaneutralen Industrie und einer Erhöhung der damit verbundenen Fördersummen.

...

- h) Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der Betrieb fortschrittlicher Technologien auf Basis von Erneuerbaren Energien, insbesondere in Zusammenhang mit grünem Wasserstoff, deutlich erhöhte Betriebskosten zur Folge hat. Entsprechend bedarf es geeigneter Möglichkeiten zur Förderung von höheren Betriebskosten im Rahmen von Carbon Contracts for Difference für alle Industriebranchen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die fehlende Möglichkeit zur Entlastung der energieintensiven Industrie hinsichtlich erhöhter Betriebskosten im Zuge anstehender Reinvestitionen derzeit ein massives Investitionshemmnis in neue, klimafreundliche Technologien darstellt, wodurch Lock-In-Effekte provoziert werden. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass die im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie geplanten Carbon Contracts for Difference für die Branchen Stahl und Chemie nicht ausreichend sind und es hier von Beginn an einer branchenübergreifenden Lösung bedarf.
- i) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher dazu auf, kurzfristig in einen Dialog mit den Ländern und sämtlichen betroffenen Akteuren zu treten, um die vorgesehenen Zielverschärfungen mit klugen und konkreten Maßnahmen zu unterlegen. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere dazu auf,
- aa) einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die zur Einhaltung der zulässigen Jahresemissionsmenge für das Jahr 2030 notwendige Reduzierung der Kohleverstromung ökonomisch und sozial ausgewogen erfolgen kann;
 - bb) die Ausbaupfade für erneuerbare Energien auch im Hinblick auf einen zu erwartenden erhöhten Strombedarf an die neuen Zielsetzungen anzupassen und Vorschläge zu unterbreiten, wie der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter vorangetrieben werden kann;
 - cc) sicherzustellen, dass die durch die Zielverschärfung notwendige Vorzierung der Netzausbaubedarfe kurzfristig identifiziert und angegangen wird sowie eine vorzeitige Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes spätestens für 2022 vorgesehen wird;
 - dd) noch in dieser Legislaturperiode die richtigen Rahmenbedingungen für den nun noch dringender benötigten Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zu setzen;

...

- ee) einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Besteuerung von fossilen Kraftstoffe so gestaltet wird, dass die CO₂-Bepreisung von Kraftstoffen im Verkehrssektor zeitnah ihre volle Wirksamkeit entfaltet;
- ff) Maßnahmen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass durch den beschleunigten Umbau des Energiesystems die Versorgungssicherheit in Deutschland gewährleistet bleibt und der Zubau von Gaskraftwerken sowie weiterer klimaverträglicher und flexibler Erzeugungs- und Speicherkapazitäten angereizt wird;
- gg) sicherzustellen, dass die Energiepreise wettbewerbsfähig und bezahlbar bleiben;
- hh) sicherzustellen, dass sich die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der verschärften nationalen Klimaschutzziele sinnvoll an den vorgesehenen Anpassungen des EU-Regulierungsrahmens zur Umsetzung des verschärften EU-Klimaziels orientieren und deren Wirkung entsprechend berücksichtigen;
- ii) Maßnahmen zu erarbeiten und Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass trotz der verschärften Klimaschutzziele im Sektor Industrie die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere auch die der energieintensiven Industrie, erhalten wird;
- jj) sicherzustellen, dass eine Förderung von Investitionen in klimafreundliche Technologien in der Industrie – von ihrer Entwicklung bis hin zu ihrem kommerziellen Einsatz – in ausreichendem Maße und beihilferechtskonform erfolgen kann und entsprechende Mittel bereitzustellen;
- kk) einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die derzeit noch lückenhafte Förderkulisse vervollständigt und der Zugang zu den dringend benötigten Fördermitteln vereinfacht werden kann;
- ll) kurzfristig einen Vorschlag für branchenübergreifende Carbon Contracts for Difference zur Förderung von Betriebskosten und somit Schaffung von Investitionssicherheiten in klimafreundliche Technologien vorzulegen.

...

U 11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung auf Druck des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 24. März 2021 den Entwurf einer Novelle des Bundesklimaschutzgesetzes vorgelegt hat. Er bedauert vor dem Hintergrund der Tragweite des Gesetzentwurfes, dass keine ausreichende Beratungszeit vorgesehen wurde und hält das Vorgehen nur dann für angebracht, wenn gewährleistet ist, dass das geänderte Gesetz tatsächlich in der 19. Legislaturperiode in Kraft tritt.
- b) Er stellt fest, dass mit der vorgeschlagenen Anhebung des Ambitionsniveaus für 2030, der Einführung von Zwischenzielen für die Jahre 2035 und 2040 sowie mit dem Vorziehen des Zieljahrs für die Klimaneutralität auf 2045 auf der Zielebene ein Pfad beschrieben wird, der die Erreichung der Pariser Klimaziele wahrscheinlicher macht. Nach Auffassung des Bundesrates bedürfte es jedoch einer Minderung von 70 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990, um sicher auf den 1,5-Grad-Pfad zu kommen. Dadurch würde zudem eine Orientierung am CO₂-Budgetansatz des Weltklimarates erreicht.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass durch die im Rahmen der Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften mögliche Anrechnung des Beitrags natürlicher Ökosysteme die tatsächliche Zielverschärfung weniger streng ausfallen würde, als mit dem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Eine ergänzende Festlegung der Steigerung natürlicher Senkenleistungen wird begrüßt. Aufgrund von praktischen und methodischen Schwierigkeiten sollte auf eine Verrechnung von Minderungszielen gemäß § 3 und Senkenleistungen gemäß § 3a gänzlich verzichtet werden.
- d) Der Bundesrat betont, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar den Willen zu einer verstärkten Treibhausgas-Reduktion erkennen lässt, jedoch gänzlich offenlässt, wie diese erreicht werden kann. Er ist der Auffassung, dass zur Untermauerung der im Gesetz formulierten Absicht bereits in dieser Legislaturperiode weitreichende und effektive Maßnahmen im Rahmen eines zusätzlichen Klima-Sofortprogramms ergriffen werden sollten, bei denen auch die Sozialverträglichkeit bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden muss. Er stellt fest, dass bereits eine Reihe breit diskutierter und gut

...

abgewogener Handlungsmöglichkeiten besteht, die rechtstechnisch zügig umgesetzt werden können. Hierzu gehören nach Auffassung des Bundesrates:

- Eine Anhebung des nationalen CO₂-Preises für die Bereiche Verkehr und Wärme indem die bereits geplante Erhöhung des CO₂-Preises auf 60 Euro auf das Jahr 2023 vorgezogen wird und der CO₂-Preis danach weiter ansteigt, so dass er im Konzert mit den Fördermaßnahmen und ordnungsrechtlichen Vorgaben die Erfüllung des neuen Klimaziels 2030 absichert.
 - Einen Einstieg in den Abbau umweltschädlicher Subventionen.
 - Eine deutliche Anhebung der Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – für Solar jährlich 10-12 GW (Gigawatt), für Wind an Land 5-6 GW – und die Festsetzung eines ambitionierten Ausbauziels für 2030 sowie die Festlegung eines Ausbauziels von 35 GW für Wind auf See.
 - Ein Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030, indem im Rahmen der anstehenden Reform des europäischen Emissionshandels eine jährlich noch deutlichere Reduzierung von Emissionszertifikaten, die Löschung überschüssiger Zertifikate und eine präzise Ausrichtung des Emissionshandels auf das neue EU-Klimaziel erreicht wird. Dabei regt der Bundesrat an, eine an den neuen Ausstiegspfad angepasste, beschleunigte Umsetzung von Strukturwandelmaßnahmen in den Kohleregionen zu prüfen.
- e) Der Bundesrat erkennt an, dass es neben den skizzierten Sofortmaßnahmen einer Reihe von weiteren Rechtsänderungen bedarf, die aufgrund ihrer Eingriffstiefe und rechtssystematischen Komplexität erst in der 20. Legislaturperiode sinnvoll ergriffen werden können. Er bedauert, dass in der aktuellen Legislaturperiode viele Vorhaben nicht mit dem nötigen Ambitionsniveau angegangen wurden und fordert die Bundesregierung dazu auf, für die nachgenannten Reformvorhaben umfassende Vorarbeiten zu leisten, um in der kommenden Legislaturperiode zügig Gesetzgebungsverfahren anzustoßen zu können. Hierzu gehören nach Auffassung des Bundesrates insbesondere:

...

- Eine umfassende Reform des Gebäudeenergiegesetzes.
 - Ein Maßnahmenpaket im Verkehrssektor.
 - Eine Stärkung der Klimaschutzanstrengungen auf kommunaler Ebene.
 - Eine grundlegende Reform der Abgaben und Umlagen gemäß Beschluss zur Bundesrats-Drucksache 93/21.
 - Ein Klimacheck der vereinbarten GAP-Umsetzung im Rahmen der Evaluation 2024 mit Anpassungen soweit sich diese als notwendig zur vereinbarten Emissionsminderung erweisen.
- f) Neben den erforderlichen zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen des Bundes ist es essentiell, auch die klimapolitischen Handlungsoptionen auf Landesebene auszuweiten. Auch die Länder müssen dazu beitragen, die Ersetzung und Vermeidung von treibhausintensiven Prozessen und Produkten und den Ausbau der hierfür erforderlichen Infrastrukturen zu beschleunigen. Die Länder brauchen hierfür die Möglichkeit, die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Rahmenbedingungen und Anreize auf ihrem Landesgebiet zu schaffen. Deshalb sollten im Zuge der Novellierung des Bundesklimaschutzgesetzes auch Klimaschutz-Sperren im Bundesrecht (z. B. im Gebäudeenergie- und im Straßenverkehrsrecht) abgebaut werden, die einer zielgerichteten Klimaschutzpolitik in den Ländern entgegenstehen. Grundsätzlich sollte den Ländern in allen klimarelevanten Sektoren die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende Regelungen zugunsten des Klimaschutzes zu treffen.
- g) Der Bundesrat betont die Bedeutung der Vorbildrolle der Bundesregierung und ihrer Einrichtungen. Da das Jahr 2023 in Anbetracht der Herausforderungen zu spät ist, um im Bereich klimaneutrale Bundesverwaltung voranzukommen, bittet der Bundesrat um Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen bereits in 2021.

...

Zum Gesetzentwurf allgemein

Fz
Vk
Wo

12. Der Bundesrat teilt die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Gesetzgebungsvorhaben schon kurz- bis mittelfristig zu mehr Klimaschutzmaßnahmen führen wird. Er stellt hierzu fest, dass die mit solchen Maßnahmen einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte derzeit noch nicht bekannt sind.

Fz
Vk
Wo

13. Der Bundesrat erwartet, dass die finanziellen Auswirkungen zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen infolge dieses Gesetzgebungsverfahrens und darauf aufbauender gesetzgeberischer Maßnahmen fair, sachgerecht

[nur
Vk, Wo]

[und verhältnismäßig]

zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt werden.

Fz

14. a) Der Bundesrat stellt fest, dass umweltbezogene Steuern und Abgaben regelmäßig Einnahmen des Bundes darstellen, die zum Teil von Ländern und Gemeinden getragen werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Klimaschutzmaßnahmen vor Ort häufig durch Länder und Gemeinden ergriffen und in erheblicher Größenordnung finanziert werden.

b) Der Bundesrat bittet zudem darum, die finanziellen Auswirkungen zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen auch bei der gemeinsamen Evaluation zu berücksichtigen, die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht hinsichtlich einer möglichen weiteren Kompensation der Länder ab 2025 vorgesehen worden ist.

...

- Wo 15. a) Durch die Verschärfung der Klimaschutzziele werden sehr erhebliche zusätzliche Investitionen in den Gebäudebestand notwendig. Der Bundesrat erwartet, dass der Bund hierfür langfristig angelegte und auskömmlich finanzierte attraktive Förderprogramme zur Verfügung stellt.
- b) Hinsichtlich der im Klimapakt vorgesehenen hälftigen Aufteilung der Kosten des nationalen CO₂-Preises zwischen Vermietern und Mietern erwartet der Bundesrat, dass die Auswirkungen auf die Anreizwirkung für Investitionen kritisch geprüft werden. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die regionalen Unterschiede auf den Wohnungsmärkten und die bereits erfolgten Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand.
- c) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob alternativ die soziale Abfederung steigender Wohnkosten mit Hilfe des Wohngeldes und der sozialen Wohnraumförderung weiter gestärkt werden kann.
- Vk 16. Der Bundesrat verweist insbesondere auf erhebliche finanzielle und inhaltliche Anforderungen im Verkehrsbereich, die sich mit Umsetzung des Gesetzentwurfs ergeben. Im Rahmen einer weiteren Stärkung des ÖPNV und der Generierung einer unter Klimaschutzziele angestrebten Nachfragesteigerung werden eine Leistungssteigerung mit einer entsprechenden Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger ÖPNV-Angebote notwendig sein, die einen höheren Zuschussbedarf erfordern. Hier erwarten die Länder eine deutliche Steigerung der Ausstattung mit Regionalisierungsmitteln. Diese Angebotsausweitung wird ohne eine signifikante Leistungssteigerung des Bahnnetzes mit Digitalisierung und Elektrifizierung nicht umsetzbar sein. In diesem Rahmen wird unter anderem eine Erhöhung der Investitionen im Bereich der Schieneninfrastruktur erforderlich sein, die eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit maßgeblicher Unterstützung durch den Bund voraussetzt.

...

- Vk 17. Zur Förderung alternativer Antriebe für eine Dekarbonisierung des Verkehrs ist – insbesondere mit Bezug zur Umsetzung der Clean Vehicle Directive – eine entsprechende Umrüstung der Flotten vorzunehmen. Diese Aufgabe wird auch für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV mit hohen Zusatzkosten verbunden sein. Der Bundesrat bittet daher den Bund, einen Ausgleich der Mehrbelastungen bereitzustellen und insbesondere die Förderung der Anschaffung und Umrüstung von Bussen und Straßenbahnfahrzeugen dauerhaft zu etablieren.
- AV 18. Der Bundesrat weist eindringlich auf die besondere Betroffenheit der Wälder und Waldbesitzer durch den Klimawandel hin und begrüßt die Verstärkung der Klimaschutzziele insoweit auch als Generationenvertrag im Interesse der Wälder und Waldbesitzer.
- AV 19. Der Bundesrat hebt die Rolle der Wälder als einen der größten Kohlenstoffspeicher des Landes hervor, den es mittels beschleunigter Anpassung für die Zukunft zu verteidigen gilt. Gleichwohl teilt der Bundesrat die Einschätzung im Projektionsbericht der Bundesregierung, dass die bisherige regelmäßige Zunahme dieses Speichers (Senke) aufgrund Klimawandel und Waldschäden deutlich nachlassen wird und sogar ins Gegenteil (Quelle) umschlagen kann.
- AV 20. Der Bundesrat sieht hierin einen möglichen Widerspruch zu der in § 3a postulierten kontinuierlichen Zunahme der Senkenwirkung und bittet die Bundesregierung um Veröffentlichung aussagefähiger Erläuterungen, wie die im Gesetzentwurf genannten Senkenziele realistisch erreicht werden können.

...

- AV 21. Soweit diese Senkenziele nur mithilfe einer großflächigen dauerhaften oder zeitweisen Stilllegung produktiver Waldflächen erreichbar sind, weist der Bundesrat auf die dadurch entstehenden Risiken durch Schadereignisse sowie Einbußen beim Klimaschutz durch intelligente und effiziente Holzverwendung (einschließlich stofflicher und energetischer Substitutionseffekte) hin.
- AV 22. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Auswahl der Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Klimaschutzziele besondere Schwerpunkte auf die Honorierung von Ökosystemleistungen der Wälder und auf den Ausbau der Klimaschutzwirkung durch nachhaltige Holzproduktion sowie intelligente und effiziente Holzverwendung zu legen.
- AV 23. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, bei der Ausgestaltung der Maßnahmen für den LULUCF-Sektor neben dem Erhalt der Biodiversität, der Ernährungssicherheit und weiteren Politikzielen auch die nachhaltige Waldwirtschaft und die dazu erforderliche regelmäßige Pflege der Waldbestände in die Betrachtungen mit einzubeziehen und damit eine umfassende Kohärenz sicherzustellen. Dies ist auch mit Blick auf das erklärte Ziel der Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie essenziell.